



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 11

Salzgitter, den 01. Juni 2011

38. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
52 Planfeststellungsverfahren für die Landesstraße 472, Rückbau der Brücke über die Erzbahn (Betriebs-km 2,960 bis 3,305)	105	53 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	108

Amtliche Bekanntmachung

52

Planfeststellungsverfahren für die Landesstraße 472, Rückbau der Brücke über die Erzbahn (Betriebs-km 2,960 bis 3,305)

I.

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str.6-8, 38226 Salzgitter beantragt.

Das Bauvorhaben umfasst den Rückbau der Brücke über die Erzbahn im Verlauf der Landesstraße 472/Vor der Burg in Salzgitter-Gebhardshagen, wobei auf einer Länge von ca. 345 m u.a. auch die Höhenlage der Fahrbahn (Gradiente) um bis zu 1,8 m gesenkt und ein Radweg auf der nordöstlichen Seite angelegt wird.

Für das Vorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Gebhardshagen dauerhaft bzw. für die Bauphase beansprucht.

II.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie ein Merkblatt zur Information liegen in der Zeit vom **09.06.2011 bis zum 11.07.2011** einschließlich bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter (Raum 916) während der Dienststunden

- Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr,
- Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Hiervon abweichende Zeiten können telefonisch unter der Telefonnummer 05341/839-36 94 vereinbart werden.

Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 25.07.2011 einschließlich, bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben.

Es darf nur ein einziger Unterzeichner als Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

In dem Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann gem. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Stadt Salzgitter (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

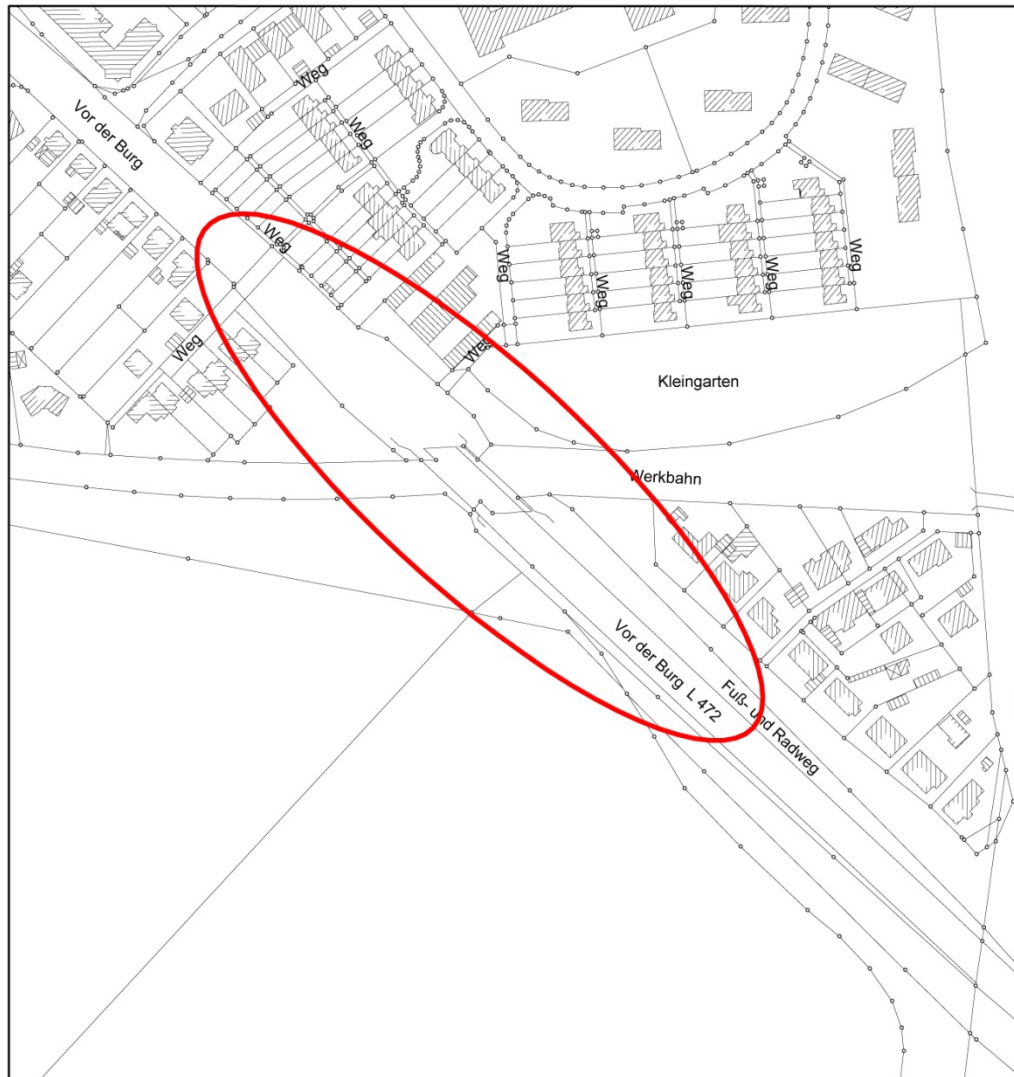
III.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 6 NUVPG bekannt gemacht.

IV.

Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Lage der Baumaßnahme
L 472 - Rückbau der Brücke über die Erzbahn



0 20 40 60 80 100 m

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung
und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Rückbau der Brücke über die Erzbahn
in Salzgitter-Gebhardshagen

53

Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Möhlenbrok, Bodo 32.4/5101129	Im Holland 5 38723 Seesen	Straßenverkehrsgesetz	06.05.2011
Woertel, Maaite 32.4/6105804	Orteliusstraße 225-1 NL-1056NR Amsterdam	Straßenverkehrsgesetz	09.05.2011
Döhring, Sven-Olaf 32.4/3100696	Elisabethstraße 5 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	09.05.2011
Döhring, Sven-Olaf 32.4/3105615	Elisabethstraße 5 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	09.05.2011
Döhring, Sven-Olaf 32.4/3103942	Elisabethstraße 5 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	09.05.2011
Aeschliman, Kit 32.4/6102778	10 Park Avenue AUS-3191 Sandringham/Melb. Australia	Straßenverkehrsgesetz	09.05.2011
Van Baarle, Hendrik 32.4/6106753	Schouw 57 NL-3263PD Oud-Beijerland	Straßenverkehrsgesetz	13.05.2011
Dillerop, Johannes Jh 32.4/6105654	Welhaak 10 NL-7861CJ Oosterhesselen	Straßenverkehrsgesetz	16.05.2011
Uilenbroek, Robertus Rh 32.4/6106547	`s-Gravelandseweg 51 NL-1381HK Weesp	Straßenverkehrsgesetz	16.05.2011
Spruit, Pleun P 32.4/6105809	Valentijn Klotzstraat 206 NL-3223HZ Hellevoetsluis	Straßenverkehrsgesetz	16.05.2011

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **29.06.2011** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung

- Städtischer Ordnungsdienst -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter